

Regierungsratsbeschluss

vom 25. März 2008

Nr. 2008/561

KR.Nr. I 034/2008 (DDI)

**Interpellation Andreas Gasche (FdP, Oekingen): 1. November 2008 (12.03.2008);
Stellungnahme des Regierungsrates**

1. Vorstosstext

Der 1. November 2008 ist ein Samstag. Die Geschäfte im Kanton Solothurn dürfen an diesem Tag – mit Ausnahme des Bezirks Bucheggberg – die Läden nicht öffnen. Der Samstag ist für die Geschäfte der umsatzstärkste Tag der Woche. Wenn man im Kanton Solothurn nicht einkaufen kann, so erledigt man das Shopping in einem der Nachbarkantone.

Im Kanton Solothurn besteht am 1. November eine rechtlich ungleiche Lage. Dasselbe gilt auch für Fronleichnam und Maria Himmelfahrt. Der Bezirk Bucheggberg öffnet an diesen Tagen seine Geschäfte. Aufgrund dieser Situation und der steigenden Unzufriedenheit der Detailhandelsbetriebe – vor allem in den Städten – stellen sich aus unserer Sicht folgende Fragen:

1. Gibt es, damit die Läden am 1. November 2008 öffnen können, einen rechtlichen Handlungsspielraum für eine Lockerung der Vorschriften?
2. Können die Gemeinden ausnahmsweise eine Öffnung der Läden bewilligen?
3. Auf welchen Überlegungen basiert die Ausnahmeregelung für den Bezirk Bucheggberg?
4. Ist diese Ausnahmeregelung noch zeitgemäss? Wäre es nicht einfacher, man würde im Kanton Solothurn alle Feiertage einheitlich behandeln – und dies nach dem Vorbild des Bezirks Bucheggberg?
5. Ist der Regierungsrat auch der Auffassung, dass der Einkaufstourismus in andere Kantone an katholischen Feiertagen für den heimischen Detailhandel ein Nachteil ist?
6. Ist es juristisch möglich, den Einwohnergemeinden in Sachen «Öffnungszeiten» mehr Handlungsspielraum zu geben?
7. In verschiedenen Kantonen gibt es für Tourismusorte eine Sonderregelung. Könnte sich der Regierungsrat für die Städte Solothurn, Grenchen und Olten eine solche Regelung vorstellen?

2. Stellungnahme des Regierungsrates

2.1 Ladenöffnungszeiten: wie ist die Rechtslage?

Die Ladenöffnungszeiten sind in der Verordnung über den Ladenschluss vom 25. Februar 1987 (BGS 513.431; Ladenschlussverordnung) festgelegt. § 2 dieser Verordnung regelt die Öffnungszeiten an Werktagen. Hinsichtlich der Sonn- und Feiertage sieht § 3 vor, dass die Geschäfte an diesen Tagen grundsätzlich geschlossen bleiben (Abs. 1). Abs. 2 sieht diesbezügliche Ausnahmen vor (Lebensmittelgeschäfte, Bäckereien und Konditoreien sowie Blumenläden zwischen 10 und 12 Uhr). Hinsichtlich der Frage, was als Sonn- und Feiertag gilt, verweist die Ladenschlussverordnung in Absatz 3 auf das Gesetz über die öffentlichen Ruhetage vom 24. Mai 1964 (BGS 512.41; Ruhe-

tagsgesetz). Das Ruhetagsgesetz definiert in § 1 die sog. "Allgemeinen" bzw. "öffentlichen" Ruhetage. Zu diesen öffentlichen Ruhetagen zählen gemäss Ziffer 3 auch Fronleichnam, Mariä Himmelfahrt und Allerheiligen (1. November), mit Ausnahme des Bezirkes Bucheggberg. Daraus erhellt, dass nach geltendem Recht, die Geschäfte an Allerheiligen (1. November) im Bezirk Bucheggberg geöffnet sein dürfen, im übrigen Kanton jedoch geschlossen bleiben müssen (ausgenommen die oben erwähnten Betriebe).

2.2 Zu Frage 1:

Aufgrund der geltenden Rechtsordnung gibt es für eine Öffnung der Geschäfte am 1. November 2008 (Allerheiligen) keinen rechtlichen Handlungsspielraum. Will man den Geschäften die Öffnung an Allerheiligen (1. November) ermöglichen, müsste das Ruhetagsgesetz geändert werden. Allerheiligen (1. November) müsste der Charakter eines öffentlichen Ruhetages genommen und auf einen blossen Werktag zurückgestuft werden. Dies hätte jedoch auch zur Konsequenz, dass die solothurnische Bevölkerung an diesem Tag keinen Feiertag mehr verbringen könnte, sondern einen normalen Arbeitstag zu bestreiten hätte.

2.3 Zu Frage 2:

Nein. Einerseits sehen die Kompetenzen, die den Gemeinden in der Ladenschlussverordnung eingeräumt werden (vgl. § 4), dies nicht vor. Dabei handelt es sich um eine abschliessende Aufzählung. Andererseits sieht auch das Ruhetagesgesetz diesbezüglich keine Kompetenz der Gemeinden vor. Die Gemeinden haben gemäss diesem Gesetz nur die Kompetenz, lokale Ruhe- und Feiertage zu bezeichnen (vgl. § 4 und 7).

2.4 Zu Frage 3:

Die Ausnahmeregelung ist historisch gewachsen: auf der einen Seite der historisch stark reformiert geprägte Bezirk Bucheggberg und auf der anderen Seite der übrige Teil des Kantons Solothurn, mit einer überwiegenden katholischen Bevölkerung. Da es sich bei Allerheiligen (1. November) und den beiden anderen Ruhetagen (Fronleichnam und Mariä Himmelfahrt) um katholische Feiertage handelt, ist die Unterscheidung mit Rücksicht auf diese speziellen konfessionellen und soziologischen Verhältnisse vorgenommen worden.

2.5 Zu Frage 4:

Wir verstehen die unterschiedliche Regelung als Ausdruck der Vielfalt und der Besonderheiten der verschiedenen Regionen des Kantons. Sofern jedoch aus dem Bezirk Bucheggberg der ausdrückliche Wunsch kommen würde, diese Sonderstellung aufgeben zu wollen, wären wir gerne bereit, die entsprechende Änderung des Ruhetagsgesetzes auszuarbeiten und dem Kantonsrat vorzulegen.

2.6 Zu Frage 5:

Nein. Unterschiedliche Regelungen haben auch Vorteile, indem zum Beispiel Einkäufe an einem Ort zeitlich noch möglich sind, obwohl an einem anderen Ort die Geschäfte bereits geschlossen sind. Die Einwohner und Einwohnerinnen sind sehr gut in der Lage, aus den verschiedenen Regelungen jeweils das Beste für sich auszuwählen. Der Interpellant fordert implizit einfache und einheitliche Regelungen. Wenn man dies aber schon erreichen möchte, dann wären diese jedoch nicht auf kanto-

naler, sondern auf eidgenössischer Ebene anzustreben. Ansonsten blieben weiterhin verschiedene kantonale Regelungen, verbunden mit den entsprechenden Ausweichbewegungen der Kunden und Kundinnen. Im heutigen Zeitpunkt handelt es sich dabei jedoch um ein Unterfangen, dass politisch wohl kaum zu realisieren wäre.

2.7 Zu Frage 6:

Juristisch gesehen wäre dies nur über eine Änderung der Ladenschlussverordnung und des Ruhetagesgesetzes möglich. Dies würde aber gerade der oben geforderten Einfachheit und Einheitlichkeit diametral entgegenlaufen. Die Gefahr eines eigentlichen "Flickenteppichs" mit noch grösseren unterschiedlichen Regelungen wäre immanent. Einfach und einheitlich bedeutete in diesem Bereich nämlich das Gegenteil: die Abschaffung der Gemeindekompetenzen und die Realisierung einer einheitlichen kantonalen Ladenschlussordnung.

2.8 Zu Frage 7:

Nein. Die erwähnte Sonderstellung ergibt sich nur auf den ersten Blick. Bei näherer Betrachtung könnten nämlich auch andere Ortschaften oder ganze Regionen eine Sonderstellung für sich reklamieren. So z.B. die Gemeinden, die an den Kanton Basel-Landschaft grenzen. Deren Geschäfte stehen in direkter Konkurrenz zu den basellandschaftlichen, die keinen Ladenschluss mehr kennen.

Abschliessend ist darauf hinzuweisen, dass der 1. November 2009 ein Sonntag ist.



Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Verteiler

Amt für öffentliche Sicherheit – Reg. GG 0803
Gewerbe und Handel
Parlamentsdienste
Traktandenliste Kantonsrat